



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Marc Waschnig-Theuermann
Tel. +43 662 8072 2022

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/68943/2025/005

23.4.2026

Betreff

Aufhebung des Transparenzbeschlusses im Zuge der Vollziehung des IFG
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

1. Ausgangslage und Gegenstand des Transparenzbeschlusses

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2017 den sogenannten Transparenzbeschluss gefasst (GZ: MD/00/64238/2016/001), der im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, Folge 5/2017 vom 15. März 2017, kundgemacht wurde und mit 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Mit diesem Beschluss wurde geregelt, welche Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung im eigenen Wirkungsbereich und der Privatwirtschaftsverwaltung, die in Kollegialorganen der Stadt Salzburg in öffentlicher Sitzung behandelt werden, im Internet auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen sind.

Der Transparenzbeschluss enthält in seinen Anlagen ein detailliertes Veröffentlichungsschema, in dem für die einzelnen Magistratsabteilungen und den Stadtrechnungshof festgelegt wird, welche Angelegenheiten (z.B. Subventionen, Verordnungen, Bebauungspläne, Vergabeverfahren) in welcher Form (Feld, Anonymisierung, Amtsbericht) zu veröffentlichen sind, und dies jeweils unter Bezugnahme auf die damals maßgeblichen datenschutzrechtlichen Grundlagen des Datenschutzgesetzes 2000.

2. Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes

Mit BGBl. I Nr. 5/2024 wurde das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) beschlossen, das in seinen wesentlichen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 2 IFG mit 1. September 2025 in Kraft getreten ist. Das IFG regelt umfassend sowohl die proaktive Informationspflicht (§ 4 IFG) als auch den individuellen Zugang zu Informationen auf Antrag (§§ 7 ff. IFG) und gilt gemäß § 1 IFG unter anderem für die Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das IFG verpflichtet die informationspflichtigen Organe zur ehestmöglichen Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse im Internet (§ 4 Abs. 1 IFG) und gewährt jeder

Person das Recht, Zugang zu Informationen auf Antrag zu begehren (§ 7 IFG). Geheimhaltungsgründe sind abschließend in § 6 IFG geregelt; eine Verweigerung des Informationszuganges ist nur zulässig, soweit und solange die dort normierten Voraussetzungen vorliegen und eine Interessenabwägung zugunsten der Geheimhaltung ausfällt.

3. Rechtliches Verhältnis zwischen IFG und Transparenzbeschluss

§ 16 IFG normiert, dass das IFG nicht anzuwenden ist, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind. Diese Subsidiaritätsklausel stellt damit auf das Vorliegen einer gesetzlichen Regelung ab. Der Transparenzbeschluss ist jedoch kein Gesetz im formellen oder materiellen Sinne, sondern ein Gemeinderatsbeschluss, der lediglich innerorganisatorische Wirkung entfaltet. Da § 16 IFG seinem klaren Wortlaut nach nur Gesetze – nicht aber Beschlüsse von Gemeindeorganen – als vorrangige Regelungen anerkennt, vermag der Transparenzbeschluss das IFG nicht zu verdrängen. Eine extensive Auslegung der Subsidiaritätsklausel dahingehend, dass auch bloße Gemeinderatsbeschlüsse die Anwendung des IFG ausschließen könnten, würde dem Regelungszweck des IFG widersprechen, der gerade auf eine einheitliche und umfassende Informationsfreiheit abzielt. Eine Verdrängung des IFG durch den Transparenzbeschluss nach § 16 IFG scheidet daher aus.

Das IFG als Bundesgesetz ist damit auf die Landeshauptstadt Salzburg in vollem Umfang anwendbar. Dies hat zur Folge, dass sich Inhalt, Umfang und Grenzen der Informationspflicht sowie des Informationszuganges auf Antrag nunmehr ausschließlich nach dem IFG richten. Der Transparenzbeschluss kann weder als Grundlage für die Verweigerung eines IFG-Antrages herangezogen werden, noch vermag er die nach dem IFG bestehenden Veröffentlichungspflichten einzuschränken oder zu modifizieren.

4. Ergebnis

Der Transparenzbeschluss vom 1. Februar 2017 wurde zu einem Zeitpunkt gefasst, als auf Bundesebene zwar über die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes diskutiert wurde, eine gesetzliche Umsetzung jedoch noch nicht absehbar war. Mit diesem Beschluss hat die Landeshauptstadt Salzburg vorausschauend und eigeninitiativ eine Grundlage für mehr Transparenz in der Verwaltung geschaffen, bevor eine bundesgesetzliche Verpflichtung dazu bestand.

Mit dem Inkrafttreten des IFG am 1. September 2025 hat der Bundesgesetzgeber nunmehr jene Regelung geschaffen, die der Transparenzbeschluss seinerzeit vorweggenommen hat. Das IFG normiert die Informationspflichten der öffentlichen Verwaltung verbindlich auf gesetzlicher Ebene. Seine Aufhebung ist daher nicht Ausdruck eines Rückschritts, sondern die konsequente Fortführung des von der Landeshauptstadt Salzburg eingeschlagenen Weges zur Informationsfreiheit auf nunmehr bundesgesetzlicher Grundlage.

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 1. Februar 2017 über die Veröffentlichung von Angelegenheiten von Kollegialorganen im Internet (Transparenzbeschluss), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, Folge 5/2017 vom 15. März 2017 (GZ: MD/00/64238/2016/003), wird aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Der Sachbearbeiter:
Mag. Marc Waschnig-Theuermann

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

